

saP-Vorabschätzung nach § 44 BNatSchG für Fledermäuse und Gebäudebrüter



Projekt: Wohnprojekt zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum
Gemeinde / Gemarkung: Schönau
Flurnummer: 325/13 und 325/16
Adresse: Danklweg 3 („Hillig-Haus“)

Bearbeiter: Mag. Toni Wegscheider, Biologe

16.10.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Ergebnisse.....	2
2.1 Fledermäuse	2
2.2 Gebäudebrüter	3
2.3 Baumbestand	3
3. Zusammenfassung & Fazit	4
4. Fotoanhang	5

1. Einleitung

Fledermäuse und ihre Quartiere sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Um eine Gefährdung von Fledermäusen bei dem bevorstehenden Bauvorhaben zu vermeiden, wurden das betroffenen Bestandsgebäude am 15.10.2021 umfänglich auf entsprechende Vorkommen hin überprüft.

Zusätzlich wurde das bestehende Bauwerk am selben Terminen auf Vorkommen von Arten aus der Vogelgilde der Gebäudebrüter hin untersucht, um Beeinträchtigungen oder Störungen dieser Tierarten durch die geplanten Baumaßnahmen zu vermeiden.

2. Ergebnisse

2.1 Fledermäuse

Weder im Inneren noch an den Außenseiten der Gebäude wurden Hinweise auf Fledermäuse gefunden.

Der Keller des Anwesens ist durch geschlossene Fenster und Türen von außen nicht für Fledermäuse zugänglich.

Die Garage südwestlich des Hauses ist im ca. 1,20 m hohen Dachgeschoss grundsätzlich für Fledermäuse zugänglich und als Quartier geeignet. Öffnungen stellen die Belüftungslöcher an der West- und Ostseite in Giebelnähe mit einem Durchmesser von 6 cm sowie die schlitzartigen Öffnungen zwischen den Fußpfetten dar.

Es wurden alle Dachsparren per Ausspiegelung mit Handstrahler kontrolliert sowie alle weiteren Dachbalken eingehend abgesucht. Es wurden keine Fledermausnachweise in Form von Kot, Verfärbungen an potenziellen Hangplätzen oder Anzeichen für Wochenstuben gefunden.

Das Dachgeschoss war laut Auskunft von Hausmeister Herrn Birneder noch vor einigen Jahren von Steinmardern frequentiert (Mutter mit zwei Jungen), was durch das hohe Prädationsrisiko weder eine ausgeprägte sommerliche noch eine winterliche Nutzung dieses Dachraums durch Fledermäuse ermöglicht.

Das Hauptgebäude weist am Obergeschoss an den Giebelseiten eine Holzverschalung und an der Ostseite Fensterläden als mögliche Spaltenquartieren auf, die Fledermäusen als Unterschlupf dienen könnten. Die Verschalung sitzt ohne vorspringende Unterlattung direkt

auf dem Mauerwerk auf, sodass hier keine nutzbaren Spalten vorhanden sind. Eine Kontrolle der Fensterläden sollte unmittelbar vor Beginn der Abbrucharbeiten noch erfolgen. Der Dachboden des Hauptgebäudes ist zweigeteilt mit einem unter dem Giebel verlaufenden Mittelgang und einer Wohneinheit. Beide Dachböden sind geschlossen und weisen keinerlei Einflugöffnungen auf. Es wurden keine Nutzungsspuren von Wirbeltieren gefunden.

Aus der Summe dieser **Negativnachweise** lässt sich schlussfolgern, dass das Hauptgebäude und die Garage keine Quartiere für Fledermäuse von beträchtlicher Bedeutung darstellen.

Es ist daher im Rahmen des Bauvorhabens nicht mit Verbotstatbeständen zu rechnen. Die abriss- bzw. baubedingten Beeinträchtigungen für Fledermäuse sind von geringer Erheblichkeit. Eine Kontrolle der Fensterläden sollte unmittelbar vor Beginn der Abbrucharbeiten noch erfolgen.

2.2 Gebäudebrüter

Die Gilde der Gebäudebrüter besteht aus Vögeln, die ihre Nester in Begrünungen, Nischen, Höhlungen, Ritzen oder Spalten in menschlichen Bauten anlegen. Bei vielen handelt es sich um weit verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl variabel sind. Vor allem der Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) als häufiger Brutvogel wäre als Gebäudebrüter am Haus zu erwarten. Die direkt innerhalb der Belüftungslöcher im Halbdunkel des Dachgeschosses an der Garage sowie auf einigen Dachbalken am Haupthaus vorhandenen Kotsuren stammen mit einiger Sicherheit von dieser Art.

Die Fassade des Hauptgebäudes sowie der dunkle Innenraum am Garagen-Dachgeschoss bieten einige Strukturen für potenzielle Brutplätze. Es bestehen verschiedene zugängliche Dachbalken und Vorsprünge die für Nester z.B. von Amsel (*Turdus merula*), Mehl- (*Delichon urbicum*) und Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) oder Hausrotschwanz geeignet erscheinen.

An beiden Gebäude wurden aber keinerlei Hinweise auf eine frühere Brutttätigkeit gefunden. Es konnten keine Reste von Nistmaterial nachgewiesen werden, nur einige Kotspitzen von Aufenthaltsplätzen unter dem Vordach und an den beschriebenen Belüftungslöchern.

Da sich Spuren von Gebäudebrütern nur in geringem Umfang fanden, zugleich außerdem eine Vielzahl von Ausweichquartieren für Brutplätze an umliegenden Gebäuden und der Gehölzvegetation der Umgebung bestehen, ist auch für diese Artengruppe von einer **geringen Erheblichkeit** der geplanten Baumaßnahmen auszugehen.

Bei der Vogelgilde der Gebäudebrüter kommt es daher im Zuge der Baumaßnahmen offenbar zu keiner erheblichen Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

2.3 Baumbestand

Im Garten westlich des Haupthauses und nördlich der Garage stocken in lückigem Bestand einige Bäume, namentlich eine größere Weißtanne (*Abies alba*, BHD ca. 50 cm), ein Spitzahorn (*Acer platanoides*, BHD 40 cm), ein Kirschbaum (*Prunus avium*) und eine Eberesche (*Sorbus aucuparia*), BHD je ca. 20 cm. Zusätzlich finden sich einige kleinere Obst- und Zierbäume, z.B. Apfel (*Malus domestica*).

Die Eignung dieser zur Fällung angedachten Bäume als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse oder holzbewohnende Käfer ist gering. Typische von Xylobionten benötigte Strukturen bzw. Indikatoren wie stärkeres Totholz, dürre Wipfel, Mulmhöhlen, sich ablösende Rinde oder Saftstellen konnten nicht entdeckt werden. Bei Kontrolle mittels Fernglas konnten keine Nester vergangener Brutperioden, Faulhöhlen oder potentielle Spaltenquartiere erkannt werden.

Auch beim Baumbestand kommt es daher im Zuge der Baumaßnahmen bzw. einer Fällung offenbar zu keiner erheblichen Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

3. Zusammenfassung & Fazit

Weder für Fledermäuse noch für Vögel stellen das Hauptgebäude, die Garage und der nahe Baumbestand einen Lebensraum von übergeordneter Bedeutung dar. Nachweise wurden nicht (Fledermäuse) bzw. nur spärlich (Vögel) gefunden.

Bei **Abbruch** der Gebäude außerhalb der Brutzeit ist eine Gefahr der **Beeinträchtigung** laut § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG **nicht gegeben**. Daher werden entsprechende Maßnahmen **außerhalb der als Brutzeit definierten Periode vom 01.03. bis 30.09** empfohlen. Unmittelbar vor dem Gebäudeabriss sollte fachkundig sichergestellt werden, dass die **Fensterläden** nicht von übertagenden Fledermäusen besetzt sind.

4. Fotoanhang



Abbildung 1: Garagengebäude mit Lüftungslöchern unter dem Giebel



Abbildung 2: Dachstuhl Garage



Abbildung 3: Schlitzartigen Öffnungen zwischen den Fußpfetten



Abbildung 4: Kotansammlung (wahrscheinlich Hausrotschwanz) innen unter Lüftungsloch an der Westseite der Garage



Abbildung 5: Für Wirbeltiere nicht zugänglicher Keller



Abbildung 6: Ohne vorspringende Lattung spaltenlos auf Mauerwerk aufsitzende Verschalung



Abbildung 7: Fensterläden an der Ostseite des Gebäudes als potentielle Spaltenquartiere



Abbildung 8: Für Wirbeltiere nicht zugänglicher Dachboden



Abbildung 9: Baumbestand (Kirsche, Weißtanne, Spitzahorn, v. l. n. r.)



Abbildung 10: Kotspuren von Vogelansitz an Dachpfette des Hauptgebäudes